Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Hochum, Zimmer 13C41
Telefon 0221 221-22790, Telefax 0221 221-26255
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe Kölnarena

62 | Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
54.1.16.2-Schi-	62/13 Ho	13.06.2008

Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG zum Bau einer Spundwand im Hafenbecken Ost im Hafen Mülheim

hier: Gesamtstellungnahme der Stadt Köln nach § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Sehr geehrter Herr Schiffer,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln teile ich Ihnen zusammenfassend Folgendes mit:

Grundsätzlich begrüße ich das Vorhaben, welches sich in das Nutzungskonzept des rechtsrheinischen Entwicklungskonzeptes (REK) einfügt. Ich bitte jedoch folgende Auflagen und Hinweise zu beachten.

Untere Landschaftsbehörde

Der Bau der geplanten Spundwand im Hafenbecken Ost hat baubedingte und ggf. anlagenbedingte Auswirkungen auf die hier befindliche Fauna, auf drei besonders geschützte Muschelarten [Große Flußmuschel (Unio tumidus), Malermuschel (Unio pictorium) und Große Teichmuschel (Anodonta cygnea)].

Die drei Muschelarten sind nach § 10 Abs. 10 c BNatSchG „national“ besonders geschützt. Darüber hinaus werden sie in der Roten Liste geführt und gelten in NRW als stark gefährdet bzw. als gefährdet.

Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG sind die „nur national“ besonders geschützten Arten bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten des § 42 BNatSchG freigestellt, das bedeutet, dass im vorliegenden Fall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.

Alle Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de oder im örtlichen Telefonbuch.
Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags – freitags von 7:00 – 19:00 Uhr gerne das Call-Center: 0221/221-0

Jedoch bitte ich darum, dass im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes folgende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen, stark gefährdeten Muschelarten festgesetzt werden.

- Die Bauzeit ist auf Anfang August bis Ende September zu beschränken [Niedrigwasserperiode], um die Eingriffsintensität der Vorhaben zu mindern.
- Im Eingriffsbereich sind die Muscheln händisch abzusammeln, bei ggf. schlechter Sicht durch Wassertrübung kann ein Uferzugnetz zum Einsatz kommen.
- Die gesammelten Muscheln sollten möglichst keinem Luftkontakt ausgesetzt werden.
- Die gesammelten Muscheln sind in ungestörte Flachwasserzonen des gleichen Hafenbeckens umzusiedeln.
- Die neben der Spundwand erforderliche neue Ufer- bzw. Böschungssicherung erfolgt mit einer Steinpackung, die partiell bepflanzt wird.

Sonstige besonders geschützte Arten sind durch den Eingriff nicht betroffen.

Ansprechpartner ist Herr Hoffesommer (0221/221-21327)

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

1 Güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte dürfen nicht verwendet werden, wenn der Einbaubereich im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Der Einbau dieser Stoffe ist nur oberhalb dieser Marke zulässig und außerdem ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

2 Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Fax: 0221/221-24686, rechtzeitig anzuzeigen.

3 Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze (WHG, LWG, Arbeitsschutzgesetz, BImSchG, LImSchG) vom Bauherren und den bauausführenden Unternehmen zu beachten. Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 22 WHG wird hingewiesen.

4 Die während der Bauarbeiten zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

5 Der Auftragnehmer hat dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft einen im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

6 Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind vom verantwortlichen Bauleiter über die mögliche Wassergefährdung durch die Nähe zum Gewässer zu belehren. Der Unternehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

7 Die Baustelleneinrichtung ist in ausreichendem Abstand zum Gewässer anzuordnen. Der Einrichtungsplan (mit Angabe von Materiallager, Aufenthaltsräumen, Bauleiterbüro, Toilettenanlagen, Müllcontainer etc.) ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

8 Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen und in der Nähe zum Gewässer ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

9 Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch den dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen. Über die Kontrolle ist Buch zu führen. Dieses Buch ist auf Verlangen vorzulegen.

10 Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc.) sind. Der Auftragnehmer hat dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft vor Baubeginn eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Geräte die Bedingungen erfüllen.

11 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens oder des Gewässers nicht zu befürchten ist.

12 Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Der Standort der Toilettenanlage ist in größt-möglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (> 6 m) zu wählen.

13 Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

14 Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten.

15 Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle zu lagern.

16 Das Waschen von Fahrzeugen ist verboten.

17 Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder des Gewässers eintreten, ist unverzüglich das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft über die Telefonnummer 0221/221-23558 und außerhalb der Dienstzeiten über die Berufsfeuerwehr 0221 / 9748-0 zu informieren. Die Beseitigung des im Zuge der Baumaßnahme evtl. verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt zu erfolgen.

18 Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abt. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu erfolgen.

19 Die Korrosionsschutzanstriche der Spundwände dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig getrocknet und durchgehärtet sind.

20 Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens z. B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.). Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist das Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft und der Bezirksregierung Köln einzuholen.

21 Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Steinmaterial (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken) verwendet werden.

22 Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen
- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.), ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft IWA, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

23 Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

24 Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu beachten.

25 Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

26 Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

27 Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ansprechpartner ist Herr Koslowski (0221/221- 24682).

Boden- und Grundwasserschutz

Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Dieser hat sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Bodenuntersuchungen mit Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Die Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten ggf. in Zwischenberichten darzustellen. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, 50605 Köln vorzulegen.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, ist der Antragsteller verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß BBodSchV durchführt und die Risiken beurteilt.

Ansprechpartner ist Herr Langen (0221/221-34177).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann